

Abg. **Uhlmann** (Stollberg): Meine Herren! Es wäre ein ganz vergebliches Beginnen, gegen den so sachlich begründeten Bericht ankämpfen zu wollen, indessen meine langjährigen Beziehungen zu den Gewerbevereinen legen mir doch die Pflicht auf, einigermaßen für sie hier mit einzutreten. Ich muß dabei allerdings vorausschicken, daß ich nicht allenthalben mit der Fassung der Petition einverstanden bin, insoweit sie mir in der Forderung viel zu allgemein und viel zu weitgehend ist. Ich habe zu beklagen, daß der Zittauer Gewerbeverein als Vorort des Landesverbandes dabei nicht die Erfahrungen gezogen hat, die er ziehen konnte aus den Verhandlungen über dieselbe Petition vom Jahre 1890. Er mußte sich nach diesem Vorgange sagen, daß die Aufgabe der Einrichtung einer Versicherung gegen allgemeine elementare Ereignisse zu schwierig sei, und insofern bin ich ganz entgegengesetzter Meinung mit den Petenten. Ich sage, gerade da die Aufgabe so ungemein schwierig ist, muß man im Kleinen anfangen, und es würde mir vollständig genügen, wenn man die Basis finden könnte, die es ermöglicht, zunächst nur eine Versicherung von Wasserschäden, die an Gebäuden verursacht werden, einzurichten und diese in Verbindung zu bringen mit der Brandversicherungsanstalt. So gut wie bei der Brandversicherungsanstalt Blitzschäden ohne Brand, Explosionen aller Art ohne Brand versichert werden, so muß es dann auch möglich sein, derartige Einrichtungen anzugliedern. Ich gebe die Schwierigkeit ohne weiteres zu und ich gestehe, daß es unbedingt nöthig ist, bestimmte Vorbedingungen für eine derartige Versicherung zu schaffen, insoweit gesetzliche Bestimmungen zu treffen sind, daß das Anbauen an Flußläufen, Ufern zc. nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, daß dort, wo angebaut wird, an den Ufern auch gehörige Uferbefestigungen vorhanden sind. Wenn aber diese Vorbedingungen durch das Gesetz festgesetzt und in der Folge danach gebaut wird, so sollte ich meinen, es werden sich auch dann gewisse Normen finden lassen, auf Grund deren eine Versicherungsanstalt gegen Wasserschäden an bebauten Grundstücken eingeführt werden kann. Allgemeine Versicherungsanstalten gegen Elementarschäden aller Art zu schaffen — das gebe ich dem Herrn Berichterstatter vollständig zu — diese Aufgabe ist sehr schwer, und die Herren Regierungsvertreter haben vollständig recht, wenn sie nach dieser Richtung hin ein Eingehen abgelehnt haben. Man hat ohne weiteres zuzugestehen: Wäre die Aufgabe nicht so schwer, so würden ganz gewiß private Versicherungsgesellschaften schon längst die Pfade gefunden haben, auf denen nach dieser Richtung vorzugehen

ist. Ich setze deshalb, weil ich mir bewußt bin, daß nach dieser Richtung hin kaum etwas zu erreichen ist, mit meinen Wünschen dort ein, wo mir die Deputation in ihrem Berichte selbst entgegenkommt: es ist das auf Seite 5, 3. Absatz, Seite 6, 3. Absatz, wo die Deputation den Wunsch zu erkennen giebt nach Beschaffung gesetzlicher Bestimmungen, welche Flußläufe zc. sicherstellen und die Umgebungen vor Ueberschwemmung schützen. Ich bin vollständig damit einverstanden, und, meine Herren, wer Gelegenheit gehabt hat, nach den Hochfluthen die Flußläufe der Gottleuba und Weißeritz sich anzusehen, der wird vollständig sich bewußt sein, wie nothwendig es ist, daß nach dieser Richtung hin entsprechende gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden müssen, da das alte Ufermandat sich durchaus als unzulänglich in der heutigen Zeit erwiesen. Wer sich vergegenwärtigt, daß in den Felsparthien des Gottleubabaches große Felsblöcke im Bett liegen: Dieselben geben jedenfalls ein Hinderniß für den schnellen Abfluß des Wassers, aber auch zugleich die Ursache dazu, daß die Wassermassen schneller über die anliegenden Ufer sich ausbreiten können. Wenn da nun von Wasserbauverständigen gesagt wird: Das Flußbett ist an dieser Stelle zu feicht und zu eng, es muß unbedingt verbreitert werden, wie z. B. an einer Stelle der Mulde gesagt worden ist: Die Mulde ist hier zu eng, sie muß um 6 m breiter gemacht werden: Sollen dann etwa die anliegenden Privatbesitzer unentgeltlich ihren Grund und Boden dazu hergeben? Sollen sie die Kosten der Herstellung der Flußufer und für Reinigung der Bach- oder Flußbetten zc. aus ihrer Tasche tragen? Ich meine, nach dieser Richtung hin ist es unbedingt nothwendig, daß die Gesetzgebung einsetzt und Bestimmungen trifft, inwieweit hier das Interesse ganzer Gemeinden und Bezirke in Anspruch genommen werden muß, und daß man nach dieser Richtung hin die Bezirke verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Flußläufe geordnet werden. Selbstverständlich wird der Staat den Bezirken dabei kräftige Unterstützung gewähren müssen in ähnlicher Weise, wie es bei den Straßen zc. gegenwärtig auch geschieht. Ich meine, wenn die geehrte Deputation in ihrem Berichte dazu kam, Wünsche in dieser Richtung im Berichte auszusprechen, so habe ich es für angezeigt erachtet, diesem Wunsche insofern öffentlich Nachdruck zu verleihen, da ich der Ueberzeugung bin, daß unsere hohe Staatsregierung, wenn auch kein direkter Antrag darauf gestellt wird, doch in ihrem Wohlwollen für das Vaterland es auch von sich aus in Angriff nehmen wird, derartige gesetzliche Bestimmungen einzuführen, und wenn das geschieht — wie ich die feste Zuversicht habe —